

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Alsbach vom 04.11.2008

Der Ortsgemeinderat von Alsbach hat aufgrund des § 24 der Ortsgemeindeordnung für Rhein-land-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und

der Antragsteller,

a) überlebende Ehegatten bzw. Lebensgefährten,

b) Kinder,

c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

d) Eltern,

e) Geschwister,

f) sonstige Erben.

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.11.2008 mit allen Änderungen außer Kraft.

Alsbach den,





(Heike Christmann)
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabstättengebühr

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr **100,00 €**

b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr **200,00 €**

2. Überlassung einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 pro Beisetzung **200,00 €**

3. Überlassung einer weiteren Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **200,00 €**

4. Für Urnengräber werden die Gebühren von Einzelgrabstätten erhoben.

5. Für Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstellen werden die Gebühren von Einzelgrabstätten erhoben.

6. Für Rasengrabstätten (Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen) werden die Gebühren von Einzelgrabstätten erhoben.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen direkt an das Bestattungsunternehmen zu erstatten.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 7 Tagen 15,00 Euro

b) einer Urne bis zu 7 Tagen 15,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

Für die Beseitigung des Grabschmuckes und die Friedhofspflege werden einmalig für die Dauer der Nutzungszeit Gebühren berechnet:

- a) in einer Einzelgrabstätte 150,00 Euro
- b) in einer Doppelgrabstätte 150,00 Euro
- c) in einer Urnengrabstätte 150,00 Euro
- d) in einer Rasengrabstätte 250,00 Euro